

## Stimmrecht der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte im Universitätsrat; Information der Vorsitzenden aller Universitätsräte

Sehr geehrte Frau Vorsitzende! / Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

In der bereits beschlossenen Novelle des Universitätsgesetzes 2002 erhält § 21 Abs. 15 ab dem 1. Oktober 2009 folgende Fassung:

*„(15) Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln.“*

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erlaubt sich, zu dieser neuen Bestimmungen zur Unterstützung der Universitätsräte erläuternde Ausführungen zu übermitteln. Hinzuweisen ist aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung darüber hinaus auch darauf, dass der innerbetriebliche **Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Dialog generell gestärkt** werden muss, um die durch den Kollektivvertrag geschaffenen Betriebsvereinbarungen auch mit Leben zu erfüllen.

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0142-1/6/2009  
Sachbearbeiter/in: Dr. Erwin Neumeister  
Abteilung: I/6  
E-Mail: erwin.neumeister@bmwf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5700 / 53120-5833  
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien  
www.bmwf.gv.at

Die Vorsitzenden der beiden **Betriebsräte werden nicht Mitglieder** des Universitätsrats, doch soll ihre Teilnahme an Universitätsratssitzungen sichergestellt, ihre Informationsrechte garantiert, und - im Sinn einer guten Weiterentwicklung der Universität - ein Stimmrecht geschaffen werden, wenn es um die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geht.

Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte wird **kein allgemeines Antrags- und Stimmrecht** - und zwar auch nicht in allen die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen betreffenden Fragen - gewährt, sondern es ist eine differenzierende Sicht geboten:

Jeder der beiden Vorsitzenden hat

- das Recht, Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten zu stellen, und
- das Recht, eigene Tagesordnungspunkte zu beantragen, die allerdings auf die **Ausübung der arbeitsverfassungsgesetzlichen Mitwirkungsrechte beschränkt** sind (Arg.: „unmittelbar in Zusammenhang stehen“).

Dabei ist vorweg festzuhalten, dass das Arbeitsverfassungsrecht der Belegschaft bzw. ihren Organen entgegen der landläufig verbreiteten Auffassung **kein allgemeines Mitwirkungsrecht** in allen Fragen gibt, die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen berühren. Es bestehen vielmehr **klar umgrenzte Mitwirkungsbefugnisse** in Form von (breiten) Informations- und Beratungsrechten sowie (wenigen) Zustimmungsrechten. Ein Betriebsrat kann so gesehen immer nur **Information und Beratung sowie die Aufnahme von Verhandlungen** zur Erzielung von Einvernehmen begehren. Weitergehende Rechte, insbesondere Gestaltungsrechte (im hier interessierenden Sachzusammenhang beispielweise in Fragen von Leistungsvereinbarungen, Entwicklungsplänen usw.) stehen der Belegschaft und ihren Organen grundsätzlich nicht zu.

Dazu noch **ein Hinweis**: Es besteht kein Unterschied in der inhaltlichen Reichweite der Befugnis, Anträge zu stellen und Tagesordnungspunkte zu beantragen: Zwar bezieht sich die Bestimmung auf die arbeitsverfassungsrechtlichen Kompetenzen nur beim Recht, Tagesordnungspunkte zu beantragen, was den Anschein erweckt, als könnten Anträge auch außerhalb der arbeitsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsbefugnisse ganz allgemein gestellt werden, wenn Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen berührt sind. Da jedoch Betriebsräte wie gesagt in all ihrem Handeln auf die arbeitsverfassungsrechtlichen Kompetenzen beschränkt sind, kann auch das Recht zur Antragstellung nur im Rahmen der Ausübung der Mitwirkungsrechte gesehen werden.

In diesem Sinne kann ein **allgemeines Antragsrecht**, das über die Wahrnehmung der arbeitsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsbefugnisse hinausgeht, und den Vorsitzenden der beiden

Betriebsräte gleichsam das Recht einräumen würde, Anträge zur Willensbildung des Universitätsrats zu stellen, die über seine arbeitsverfassungsrechtlichen Kompetenzen hinaus gehen, aus der gesetzlichen Bestimmung **nicht abgeleitet** werden, weil die beiden Vorsitzenden keine Mitglieder des Universitätsrats sind. Ihr Antragsrecht ist daher aus ihrer arbeitsverfassungsrechtlichen Stellung begrenzt und nicht in der Weise umfassend, wie es Mitgliedern des Universitätsrats zukommt.

Festzuhalten ist weiters, dass den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte **nur bei den von ihnen beantragten Tagesordnungspunkten ein Stimmrecht zukommt**, was im Gegenschluss bedeutet, dass ihnen bei Abstimmungen im Rahmen von Tagesordnungspunkten, die nicht über Antrag eines Vorsitzenden der beiden Betriebsräte zustande gekommen sind, sowie bei der Abstimmung über Anträge von Mitgliedern des Universitätsrats innerhalb von Tagesordnungspunkten, die einer der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte beantragt hat (Arg: „in den oben genannten Punkten“), kein Stimmrecht zusteht. Überdies ist vorgesehen, dass bei allen Anträgen und Tagesordnungspunkten, bei denen die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ein Stimmrecht haben, eine **2/3-Mehrheit** erforderlich ist.

Auch hier noch ein **Hinweis**: Dies zeigt die Absicht, die **arbeitsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte** im Universitäts-Organisationsrecht umzusetzen, ohne dass weitergehende Möglichkeiten geschaffen werden sollen, die im Gesetz getroffenen organisationsrechtlichen Festlegungen zu konterkarieren. Zu diesem Zweck soll den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte einerseits die Möglichkeit eröffnet werden, die arbeitsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte dadurch wahrzunehmen, dass sie an den Sitzungen teilnehmen können und in Ausübung der Mitwirkungsrechte Anträge stellen und Tagesordnungspunkte beantragen können sollen. Die Absicherung der organisationsrechtlichen Festlegungen soll dabei dadurch gewährleistet werden, dass Beschlussfassungen über diese Anträge jedoch der 2/3-Mehrheit bedürfen.

Abschließend darf noch einmal auf die große Bedeutung der Stärkung des innerbetrieblichen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Dialoges für die Entwicklung der Universität als ExpertInnenorganisation hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Juli 2009

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Friedrich Faulhammer

Elektronisch gefertigt